Satzung des Eishockeyvereins Solinger Dragons e.V. 1998

I. Name, Sitz, Zweck und Gegenstand des Vereins

§ 1

1. Der Name des Vereins lautet: Solinger Dragons e.V. 1998
2. Der Sitz des Vereins ist Solingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Wuppertal unter VR 26551 eingetragen.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Übung und Durchführung der Sportart Eishockey, sowie der körperlicher Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Training und Spiel.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Der Verein wird keine auf Gewinn gerichtete Gewerbe betreiben, die nicht unmittelbar mit dem Vereinsziel in Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Dieser verpflichtet / verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
2. Bei Wiedereintritt in den Verein im Jahr des Ausscheidens sind die fehlenden Beiträge nachzuzahlen. Bsp.: Im April erfolgt der Austritt und zum November der Wiedereintritt, so sind für die Monate Mai, Juni. Juli, August, September und Oktober Monatsbeiträge nachzuzahlen.
3. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen nach den jeweils geltenden Beschlüssen der Beitragsordnung.

§ 4

1. Jedes Mitglied kann durch Kündigung aus dem Verein ausscheiden. Die Kündigung findet immer zum 30. April des Jahres statt und muss mindestens bis 31.3. schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
   a. Bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung die Sportordnung.
   b. Bei vereins- oder vereinsvermögensschädigendem Verhalten.
   c. Bei ehrenrührigem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und seiner Veranstaltungen.
3. Die Ausschließung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann nur durch Zustimmung des Vorstands in den passiven Status gesetzt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds sofort.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmung zu benutzen,
2. eine Abschrift des Jahresabschlusses zu erhalten,
3. an der Wahl des Vorstands teilzunehmen,
4. einen Bericht über jede stattgefundene Vorstandssitzung zu erhalten.

§ 6

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vorstands nachzukommen,

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Mitglieds ist der Sitz des Vereins, für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verein ist ausschließlich das Amtsgericht Solingen zuständig.

IV. Organ

§ 7

1. Die Organe sind
   - Vorstand
   - Mitglieder

V. Der Vorstand

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern. Eine Erweiterung ist möglich.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung.
3. Die regelmäßige Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederberufung ist zulässig

§ 9

1. Der Vorstandsvorsitzende allein oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen für den Verein.

2. Die Zeichnung geschieht auf die Weise, dass die Zeichnenden zum Namen des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze und der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht Gesetz oder Satzung im Einzelfall abweichende, zwingende Regelungen vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§12

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

VI. Die Mitgliederversammlung

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert. Sie ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann elektronisch oder schriftlich erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es elektronisch oder postalisch an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen der Tagesordnung können bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

3. Sie ist zuständig:

   a. für die Wahl des Vorstandes:

b. zur Absprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung;

c. zur Entlastung des Vorstandes;

d. zur Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand unterbreitet werden;

e. zur Satzungsänderung;

f. zur Auflösung des Vereins;

4. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Nur bei Satzungsänderung ist nach § 33 BGB eine Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder erforderlich.

VII. Haftungsausschluss

§ 14

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Dies gilt auch für eine Haftung der Mitglieder untereinander für Schäden, die bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten und – pflichten entstehen.

VIII. Social Media, Logos und Internet-Auftritte

§ 15

Alle Social Media- und Internet-Auftritte der Solingen Dragons sind Eigentum des Vereins. Wenn ein Mitglied, der die Social Media und Internet Auftritte erstellt und oder bearbeitet, den Verein verlässt, muss er oder sie den Zugriff und die Rechte an den Verein abgeben.
Werden in irgendwelcher Art und Weise Umsätze durch die Nutzung der Social Media-, Internet-Auftritte oder Logos direkt oder indirekt verdient, stehen diese Umsätze dem Verein zu.

IX. Liquidation

§ 16

1. Der Verein wird durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Verwendung des nach Auflösung verbleibenden Vermögens ist in § 2 geregelt.

Satzung des Eishockeyvereins Solinger Dragons e.V. 1998

Die Satzung wurde in § 1 Ziffer 3. um das gesetzlich erforderliche Eintragungsbegehren ergänzt. Auf die Beanstandung des Amtsgerichts Wuppertal vom 5.3.2018 wird Bezug genommen. Eine Mitgliederversammlung zur Behebung des vorgenannten Eintragungshindernisses ist nach Auskunft des Registergerichtes nicht erforderlich.

Solingen, den 18. April 2018

.....	.....	.....
Marcus Schwandner 1. Vorsitzender	Sebastian Hamacher 2. Vorsitzender	René Ströker Kassierer